



## Beschluss der Vollversammlung vom 27. Mai 2013

Der IHK-Rechts-, Steuer- und Finanzausschuss, der IHK-Tourismusausschuss und der IHK-Handelsausschuss haben sich in einer gemeinsamen Sitzung am 04. März 2013 mit der angestrebten GEMA-Tarifreform 2013 für Unterhalts- und Tanzmusik mit Tonträgerwidergabe mit Veranstaltungscharakter (Diskotheken, Musikkneipen, Nachtlokale usw.) befasst und hierzu Herrn Martin Schweda, Bezirksdirektor der GEMA für Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern sowie Herrn Matthias Dettmann, Hauptgeschäftsführer der DEHOGA M-V, und auch betroffene Diskothekenbetreiber und Unternehmer aus dem Kammerbezirk als Gesprächspartner eingeladen. Im Ergebnis ihrer Beratungen kommen die Ausschüsse zu folgender Auffassung:

- Bei der GEMA-Tarifreform sollte sichergestellt werden, dass diese aufkommensneutral gestaltet wird und nicht per se zu höheren Gesamtbelastungen der Unternehmen führt. Die von der GEMA verfolgte Zielgröße in Höhe von pauschal 10 % der Einnahmen aus Eintrittsgeldern (Roheinnahme einschließlich Umsatzsteuer) erscheint im Hinblick auf die Angemessenheit klärungsbedürftig.
- Die Anbindung der Vergütungssätze an Pauschalen, deren Grundlage die Größe des Veranstaltungsraums, seine angenommene Auslastung zu 75 % sowie das erhobene Eintrittsgeld ist, erscheint unangemessen und erzeugt wegen der Pauschalierung unbillige Härten. Ein linearer Tarif, der an die tatsächlich erzielten Einnahmen, also an das Eintrittsgeld anknüpft, erscheint eher geeignet, eine leistungsgerechte Vergütung zu bemessen. Bei allem Verständnis für eine leicht handhabbare und nachweisbare Bemessungsgröße erscheint die Abrechnung gemäß den von den Veranstaltern mitgeteilten Entgelten auch für die GEMA zumutbar, denn auch staatliche und kommunale Steuern, z. B. die Umsatzsteuer oder die Vergnügungssteuer, knüpfen an die Höher der Einnahmen an. Die Abgabe entsprechender Erklärungen sei für die Veranstalter ohne weiteres leistbar, denn die Aufzeichnungen werden in aller Regel schon für steuerliche Zwecke gefertigt.
- Die betroffenen Unternehmer sehen sich in der Praxis nicht nur Forderungen seitens der GEMA, sondern auch anderer Verwertungsgesellschaften wie der VG Wort, Verwertungsgesellschaft Wort, VG Bild-Kunst, Künstler, Fotografen und Filmurheber, ausgesetzt. Hinzu kommen Ansprüche der GEZ auf öffentlich-rechtliche Rundfunkbeiträge sowie der Verwertungsgesellschaften privatrechtlicher Rundfunkbetreiber. Die Vielzahl der Berechtigungen und Tarife ist gerade für kleinere und mittlere Unternehmen kaum mehr nachvollziehbar. Der Gesetzgeber ist hier gefordert, kurzfristig eine auch für die Unternehmen schlanke und unbürokratische Neuordnung auf den Weg zu bringen, dies mit einer Kostenobergrenze für alle Belastungen aus Rechteverwertungen.
- Viele betroffene Unternehmen kritisieren die Möglichkeit der Verwertungsgesellschaften, aufgrund ihrer Monopolstellung, die Neufestsetzung von Vergütungssätzen weitgehend autonom vornehmen zu können. Hier sollte die Grundstruktur des Urheberrechts in Deutschland auf seine Ausgewogenheit hin überprüft werden.
- Die Auskehr der von der GEMA erzielten Vergütungen an die Urheberrechtsinhaber erscheint wenig transparent und im Maßstab nicht nachvollziehbar. Auch hier sehen die Ausschüsse gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

- Die GEMA sowie die betroffenen bzw. verhandelnden Wirtschaftsverbände bleiben aufgefordert, nach dem im April 2017 erwarteten Schiedsspruch des Deutschen Patent- und Markenamtes einvernehmlich eine für alle betroffenen Unternehmen sachgerechte Lösung zu verhandeln.